



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 818. (1) ad Gub. Nr. 11194J2096.
V e r l a u t b a r u n g
 in Privilegien = Angelegenheiten.
 — Zufolge der hohen Hofkanzlei-Eröffnung vom 19. April l. J., Z. 8870, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 4. desselben Monats, folgende ausschließende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832, zu verleihen befunden, als: 1.) Dem Augustin Kube, Tischschreinermeister, wohnhaft in Jglau in Mähren, derselbst in Wien, Wieden, Heugasse, Nr. 109, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung seiner privilegiert gewesenen Wollwaschen-Rauch- und Preschmaschine, wornach mit der verbesserten Rauchmaschine zugleich geraucht und geschoren, und mit der verbesserten Preschmaschine zugleich gepreßt und dekantirt werden könne, während mit der früheren Rauchmaschine bloß geraucht, und mit der früheren Preschmaschine bloß gepreßt werden konnte, daher durch diese Verbesserung in Zusammenziehung der sonst getrennten Verfahrensweisen beim Appretiren, eine wesentliche Ersparung an Kraft, Zeit, Holz und Raum (indem ein Raum von 2 Quadrat-Klaftern genüge, die verbesserte Maschine aufzustellen und zu benützen), sich ergebe. — 2.) Dem Mathias Müller, Instrumentenmacher und Hausinhaber, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Jägerzeile, Nr. 502, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung seines privilegiert gewesenen Verfahrens bei der Verferrigung der Piano-Fortes, wornach 1. der Resonanzboden nicht wie früher auf einer eisernen Rahme, sondern auf einer mit Spreizen versehenen Zarge, in Verbindung mit dem Stimmstocke angebracht sey; 2. die metallene, 7 Zoll breite Anhängleiste über den Resonanzboden hervortrete; 3. zur Ersparung der eisernen Zarge, die Anhängleiste allein mit dem Stimmstocke in Verbindung gesetzt werden könne, daher aus dieser Verbesserung, nebst Ersparung

an Zeit und Kosten, auch der wesentliche Vortheil entspringe, daß die Instrumente die Stimmung länger behalten, und einen reinen vollen Ton gewinnen. — 3.) Dem Carl Degen, Mechaniker bei der priv. öster. Nationalbank, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Währinger-Gasse, Nr. 295, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung zweier verschiedenartig konstruirten Maschinen, welche mit einerlei Wirkung zu demselben Zwecke verwendet werden, und mittelst welcher 1. alle Gattungen gewebter Stoffe von jeder Breite und Länge, in viel kürzerer Zeit richtiger und gleichförmiger gemessen und zusammengelegt werden können; 2. das Zerreißen der Enden der Stoffe, welches bei dem gegenwärtig üblichen Zusammenlegen (Hackeln) häufig erfolge, ganz bessefertigt werde; und 3. die Arbeit dabei ohne Kraftanstrengung durch den geringsten Arbeiter verrichtet werden könne. Ueberdies könne auch jede der besagten Maschinen mit irgend einer bewegenden Kraft, z. B. in Leinwand- und Katunfabriken mit der Wage verbunden werden, so daß der daraus hervorgehende Stoff zugleich gemessen und zusammengelegt erscheine, daher an Zeit und Mühe erspart werde. — 4.) Dem August Buschow, bürgerl. Sattler, wohnhaft in Wien, Jägerzeile, Nr. 401, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung elastischer Federpölster, welche weit dauerhafter als die bisher bestehenden seyen, und den Vortheil gewähren, daß beim Fahren jede Erschütterung durch sie aufgehalten werde, und der Fahrende nicht die geringste Empfindung eines Stoßes erleide. — 5.) Dem Michael Bach, Fabrikhhaber, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 70, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittelst eines neuen Manipulations- und Maschinensystems die unflüßbaren Seidenabfälle aufzulockern, zu reinigen, zum Continuum auszustrecken, und endlich in Vor- und Feingespinnste zu verwandeln, die sich in jeder Hinsicht durch die eigenthümlichen Vorzüge der Seide durch Glanz,

Glätte und Reinheit der Fäden auszeichnen, wodurch der Vortheil erzielt werde, daß aus der aufgehäuften bedeutenden Menge solcher Abfälle nunmehr Produkte gewonnen werden können, die bisher zu hohen Preisen aus den Handspinnereien der Schweiz bezogen werden mußten. — Die Geheimhaltung ist ange sucht worden. — 6.) Dem Philipp Cella aus München, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 697, bis 17. November 1833 gültig, auf die Verbesserung des von Pocol in England erfundenen pneumatisch-portativen Erdglobus, wor nach 1. dieser Globus, welcher aus einer eigenen Papiergattung verfertigt sei, und 12 Fuß im Umfange messe, mit Hilfe eines einfachen Apparates in Form eines Luftballons aufgeblasen, nach erfolgter Füllung luftdicht verschlossen, und bei seinem geringen Gewichte von 7 Loth an jedem beliebigen Orte aufgehängt oder aufgestellt, und im luftleeren Zustande als Handatlas gebraucht werden könne; 2. derselbe sich von seinem Vorbilde nicht nur durch diese zweckmäßige äußere Construction, sondern vorzüglich durch den wissenschaftlichen innern Gehalt auszeichne, indem der mathematisch-geographische Theil desselben in dem literar-topographischen Bureau zu München, nach einem größeren Maßstabe und nach den besten und neuesten Hilfsquellen mit möglichster Genauigkeit ausgearbeitet, und durch die Lithographie in allen Details scharf und deutlich zur Anschauung gebracht worden sey; 3. endlich der Preis desselben ungeachtet dieser wesentlichen Vorzüge, welche ihn zum Studium der Erdkunde tauglicher machen, verhältnißmäßig gering zu stehen komme. — Gegen den Bittsteller ist in polizeilicher Hinsicht nichts erinnert worden. — Ferner wurde vermög hohen Hofkanzleidecretes vom 30. April l. J., Z. 10034, das dem Wiener Schlossermeister Franz Koblenitz, auf die Erfindung eines mechanischen Klappen-Windfanges, am 10. April 1830 ertheilte ausschließende Privilegium von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer, auf die weitere Dauer zweier Jahre verlängert. — Dagegen sind mit den hohen Hofkanzlei-Erlässen vom 13., 14., 19. und 27. April l. J., Z. 8304, 8197, 9152 und 9837, nachstehende Beschreibungen von erloschenen Privilegien herabgelangt. — Beschreibungen, I. Flachsbands- und Flachsfloekenmaschine von dem k. k. Rathe, Leopold Paufinger, und Franz Sturm in Wien, (privil. am 5. August 1822.) — Die Flachsbandsmaschine besteht im Wesentlichen darin, daß mehrere auf einander folgende Kragen, die auf hölzernen keilförmigen

Blättern befestigt sind, in welche der sorgfältig gereinigte und gehebelte Flach eingelegt wird, in zwei parallel liegenden Nuten so be wergt werden, daß stets aus zwei, drei auch vier derselben, die in ihrer Länge verschiede nen Fasern ausgezogen, gleichförmig vertheilt, und auf diese Weise Bänder erzeugt werden. Die Kragen haben das ganz Neue, daß sie zir kelförmige Stifte haben. Der bewegende Mechanismus selbst besteht aus allgemein bekann ten Bestandtheilen, ist aber in seiner Anwen dung neu. — Die Flachsfloekenmaschi ne zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus: 1. daß der in Bänder gezogene und in die Maschine geleitete Flach in kleine, nur $3\frac{1}{4}$ Zoll hohe, sich zwischen zwei Paar Walzen befindliche Kartätschliffe eingedrückt und gehalten wird; 2. daß diese Kartätschliffe durch einen eigenthümlichen Mechanismus so in Anwendung gebracht sind, daß die kleinen Stifte sowohl in der Ruhe als in der Bewegung stets vertikal bleiben; 3. daß der durch die Auszugswalzen abgehende Flach gedreht, und in Vorgesponn verwandelt wird; und 4. daß ein unter der Maschine angebrachter Blasebalg die Flachsfasern vom Staube befreit, und zugleich die Maschine rein hält. Das Umständliche ist in der Original-Beschreibung, welcher zwei Zeichnungen beiliegen, angegeben. — II. Verbesserter Sparherd, von Joseph Troper in Wien, (privil. am 8. April 1822.) — Das Wesentliche der Verbesserung besteht darin, daß die eiserne Kochherdplatte mit einer leistenförmigen Einfassung umgeben ist; und ohne eingemauert zu seyn auf dem oberen Theile des Ofens ruht, dann daß dieselbe ein oder meh rere runde Oeffnungen hat, damit, wenn es nöthig ist, beim Kochen das Flammenfeuer be nutzt werden kann. Man kann diese Oeffnungen mittelst Deckel auch verschließen. Ueber den Ofen oder Kochherd ist ein Behältniß, welches durch die unter demselben befindliche Rauchröhre warm erhalten wird, und in welches die gedachten Speisen hineingestellt werden. — III. Verbesse rungen in der Siegeldack-Fabrication von Anton Tidl in Prag, (privil. am 1. April 1822.) — Diese Verbesserungen beziehen sich a.) auf die Benützung neuer Siegeldack-Materialien; und b.) auf Abänderungen am Apparate zur Bildung der Stangen und zur Signirung derselben. Bezüglich auf den ersten Punkt schlägt der gewesene Patentträger ge brannten Gips und Bittererde (Magnesia) vor, und statt des bisher gebrauchten steinernen Stangen-Gußapparates wird ein solcher Apparat aus Eisen mit mehreren Abänderungen

substituirt, so daß auf einmal 12 Siegelackstangen nach verschiedenen Dicken gebildet, und durch angebrachte Stämpel mit Zeichen oder Signirungen versehen werden können. — IV. Verbesserung in der Weberei von J. M. Grahl in Wien, (priv. am 18. August 1822.) — Um den zur Kette zu benutzenden Wollfaden mehr Stärke zu geben, wird das Wollgespinnst mit Organzien- und Seide zusammen gezwirnt, nachdem Letztere und das Wollgarn ehevor gefärbt worden sind. — V. Control-Maschine von Ascher Wappenstein in Wien, (priv. am 13. Mai 1822.) — Ein Zeiger, welcher mit einem Räder-systeme in Verbindung steht, zeigt genau die Anzahl der Spielpartien. Rückwärts ist ein ähnliches Zeigerwerk, womit die Contrapartien bezeichnet werden. — VI. Verbesserter Ofen, von Carl Buresch und Thomas Mahalek in Wien, (priv. am 20. October 1822.) Dieser Ofen ist der bekannte Mantelofen, welcher ober der Feuerstelle einen zum Kochen, Braten oder Wärmen benutzbaren Raum hat. — VII. Verfahren bei Bereitung des Fuchtenleders, von Franz Sorger zu St. Katharina in Böhmen, (priv. am 12. August 1822.) — Bei der Bereitung des Fuchtenleders kommt es vor allen auf eine sorgfältige Wahl der Häute an. Diese müssen nicht zu dick, aber von gesunden Thieren sein. Die gewählten Rühhäute oder Kalbfelle werden zuerst im Flußwasser erweicht, welches mehrere Tage zu dauern hat. Während dieser Zeit nimmt man sie täglich aus dem Wasser, und reinigt dieselben von allen Schmutz, Blut- und Schleimtheilen. Dann bringt man sie in einen schon gebrauchten Kalkfäßer, wo sie so lange bleiben, als zur Enthaarcung nothwendig ist, welche unmittelbar hierauf folgt. Die Häute werden nun wieder in den Kalkfäßer gebracht, in welchem sie nach Maßgabe der Temperatur der Atmosphäre 12 — 14 Tage bleiben, alle drei Tage aber herausgenommen und ungewendet werden. Nach dem hierauf erfolgten Reinigen und Waschen im Flußwasser, legt man die Häute durch 2 oder 3 Stunden in eine Beize von Sauerwasser, welche mit Schwefelsäure oder mittelst Gerstenschrottes bereitet werden kann. Hierauf folgt eine zweite Beize, welche aus Wasser und Tauben- oder Hühner-Excrementen besteht, und in der die Häute unter oftmaligem Aufrühren durch 8 Stunden liegen bleiben. Dann werden dieselben getreten, rüchtig durchgearbeitet, und kommen zur eigentlichen Gerbung, anfangs in eine schwache Weidenloßbrühe, und zuletzt in die Verfaßgrube mit Zugabe

von Birkenlohe, wo sie nach wiederhohltm Umlegen mehrere Wochen zu verbleiben haben. Endlich folgt das Einreiben oder Tränken der Häute mit Birkenöhl auf der Fleischseite. Das Färben des rothen Fuchtenleders geschieht mit Fernambukholz, nachdem die Häute vorher mit Alaunwasser bestrichen worden sind. Der gewesene Privilegiumsbesitzer beschreibt die Bereitung des Birkenholzes sehr ausführlich, und erwähnt einige Abänderungen, die bei der Bereitung des Fuchtenleders statt finden können. — VIII. Verfahrensart, Säcke aus Leinwand, und anderen Garnen auf dem Webstuhl zu verfertigen, von Franz Zagitsch in böhm. Erübau, (priv. am 27. Jänner 1822.) — Diese privilegirt gewesene Verfahrensart, Säcke ohne Naht zu erzeugen, ist eigentlich eine Verbesserung des von Johann Michael Beyerleitner im Jahre 1821 erfundenen gleichartigen Fabrikates. Das Garn wird so aufgebäumt, wie dieses beim Weben der gewöhnlichen Leinwand zu geschehen pflegt. Das Gewebe besteht aus 8 Schäften und 4 Treischämeln, welche mit den Schäften dermassen in Verbindung stehen, daß deren immer 3 zugleich gehoben werden. In dem Blatte oder Webersamme sind in jedem Rohr ohne 4 Fäden durchgezogen. Auch sind an das Webergeskre Gegengewichte angebracht. — Das Umständlichere enthält die ausführliche Originalbeschreibung. — IX. Verfahrensweise bei Bereitung des Damascener-Stahls; dann Erfindung einer neuen Schleifmethode, von Carl Friedrich Weber und Joseph Franz Tonaillon in Wien, (priv. am 26. Mai 1822.) — Man nimmt 7 Pfund vom besten inländischen Rohstahl, und 2 Pfund weiches und reines Eisen. Der Stahl wird in 6 gleiche Längen von einer halben Elle beiläufig, und 1 Zoll Breite sehr gleichförmig ausgestreckt. Dasselbe geschieht mit dem Eisen, nur mit dem Unterschiede, daß die Eisenstäbe dünner werden, da die Menge des Eisens gegen den Stahl um 2/3 weniger beträgt. Diese 12 Stücke Stäbe legt man wechselweise aufeinander, und wenn dieses geschehen ist, spannt man das Stangenbündel in eine Schmiedezange, und schweißt es zusammen. Das Schweißen geschieht, indem der Stahlbündel in eine geräumige schmale Pfanne gelegt, und mit dem ausgeglüheten, bekannten Härtmittel der Rothglühitze ohne Luftzutritt ausgefetzt wird. — Dann zieht man die Klinge durch einen Haufen feuchten Kohlenstaubes, und steckt sie zur Härtung in Regen- oder Flußwasser. Nun scheuert man die gehärtete Klinge

mit Schmirgel oder Sand rein ab-, erhitzt selbe bis zum Blauanlaufen, bestreicht sie mit Unschlitt auf beiden Seiten, und läßt sie erkalten. Endlich beizt man die Klinge durch Bestreichen mit einer Mischung aus $\frac{1}{2}$ Seitel dicker Weinhefen, und $\frac{1}{2}$ Unze gefällten Scheidewassers. Zuletzt muß noch bemerkt werden, daß das Härtemittel nicht von Klauen oder Hörnern, sondern von Leder sein muß. Die neue Schleifmethode besteht in der Anwendung von Scheiben aus Messing, Eisen, Glas und Zinn, welche an der Spindel einer Drehbank befestigt sind. Die gewesenen Patentbesitzer erwähnen auch die Methode, um stählerne Instrumente zu vergolden. Diese beruht auf der Anwendung einer chlorsäuren Goldauflösung mit Aether gemischt. — X. Verbesserungen in der Sammtband-Fabrikation, von Carl Leehorst und Joseph Rothe in Wien, (priv. am 14. April 1822.) — Der gewesene Patentträger gibt als Verbesserungen Folgendes an: — a.) sowohl um glatt geschnittenen, als auch ungeschnittenen Sammt zu machen, müsse man das Blatt (Weberkamm) weder zu fein, noch zu grob nehmen; — b.) sey die Nadel nicht wie gewöhnlich von der Seite hinein zu stecken, sondern dieselbe müsse von rückwärts eingetragen werden; — c.) der Faden, welcher eigentlich den Flor oder Sammt macht, würde zwar geschweift und gespannt, wie bei der gewöhnlichen Arbeit; der Unterschied bestehe nur in dem, daß die ganze Seide, welche in einen Zahn kommt, auch nur in einer Litze seyn darf; — d.) endlich sei es vortheilhaft, das Andrehen des Sammtfadens mittelst des bekannten englischen Lizes, oder durch Verwendung gläserner Ringe zu bewirken. — XI. Neue Dampfmaschine, von Anton Bernhard in Wien, (priv. am 12. Februar 1822.) — Bei dieser Dampfmaschine, welche der Erfinder Condensations- oder ungarische Dampfmaschine nennt, wirkt der Dampf nicht wie bei den gewöhnlichen Maschinen unmittelbar durch seine Expansionskraft zur Betreibung einer Maschine, sondern wird bloß angewendet, um Wasser aus einem luftdicht verschlossenen und ganz angefüllten Gefäße herauszubringen. Das von Dampf erfüllte Gefäß wird durch die Condensation fast luftleer, und füllt sich durch ein Saugrohr aus einem untern Wasserbehälter von selbst wieder an. — Mit dem auf diese Art ohne Heb- und Druckpumpe abwechselnd gehobenen und abwechselnd herausgedrückten Wasser können überschlächtige Wasserwerke betrieben, oder damit auch Was-

ser aus den Teufen der Bergwerke gehohlet werden. — Die ganze kostspielige Dampfmaschine, als: Dampfcylander, Kolben, Lenker u. s. w. soll vermöge der Wesenheit dieser Erfindung beseitigt sein. — XII. Schwarze Haarpomade, von Anton Visentini di Marco in Venedig, (priv. am 30. Juli 1829.) — Diese Haarpomade besteht aus Talg und Oehl mit feinem Rienrusse abgerieben. Ein Beisatz von Wachs gibt die gehörige Festigkeit, so wie dieser Pomade durch Beifügung von ätherischen Oehlen ein beliebiger Wohlgeruch erteilt wird. — XIII. Methode, auf Glas zu lithographiren, und Uebertragung der Gemälde auf Leinwand, von Paul Fagnani in Mailand, (priv. am 21. August 1828.) — Dieses geschieht durch Anwendung eines eigenen Firnisses, dessen Zusammensetzung Folgende ist: Neun Unzen venetianischer Terpentin, und vier Unzen Mastix in Körnern werden in 21 Unzen aqua raggia in der Sonnenwärme aufgelöst. Man nimmt dann ein hinreichend großes und starkes Glas, welches man mit zwei oder drei Lagen des eben erwähnten Firnisses überzieht. Nach dem Trocknen legt man die abzuziehende Zeichnung in halb feuchtem Zustande auf die gefirniste Glastafel, und drückt sie unter Erwärmung der Letztern fest auf. Hierauf wird die Zeichnung so lange gerieben, bis das Papier sich von dem Firnisse gelöst hat. Die Zeichnung bleibt auf dem Firnisse zurück, und wird auf bekannte Weise von dem Glase auf Leinwand übertragen, wobei das Gemälde zur Erweichung des Firnisses immer einer mäßigen Erwärmung unterworfen werden muß. — XIV. Verbesserung in der Verfertigung der Mahlerpinsel, von Paolo Pedretti in Mailand, (priv. am 28. März 1826.) — Zu den feinen Pinseln nach französischer Art wählet man gut sortirtes Rückenhaar vom kanadischen Warden, welche in Formen von Blech oder Holz nach der Dicke des Pinsels eingelegt werden. Liegt das Haarbüschelchen vollkommen gleich, so wird es mit Seide festgebunden. Nach jener Verschlingung des Fadens wird ein Tropfen geschmolzenen Kopalharzes aufgetragen, und hierin soll das Geheimniß der Befestigung der Haare liegen. Das gebundene Haarbüschelchen wird endlich in den gut ausgekochten und heiß gemachten Federkiel eingesteckt. Nimmt man statt der Federkiel hölzerne Stiele, so bindet man die Pinselbüschelchen mit Messinadracht auf. Zu den sogenannten römischen Pinseln werden Haare von jungen Böcken benützt. —

XV. Papier aus Hobelspänen, von Jacob Calderolo aus Novara, (priv. am 5. August 1825.) — Das Wesentliche bei Erzeugung dieses Papiers besteht in der Maceration der Hobelspäne, von welchen die von Weiden- und Pappeholz die tauglichsten sind, in Kaltwasser oder in einer Auflösung von Alkalien. Der zerweichte Stoff wird dann auf einer Mühle gemahlen, mittelst Cylinders noch feiner gerieben, und der Teig (der Papierzeug) in den Schöpfbottichen auf gewöhnliche Weise behandelt. — XVI. Apparat, um die aus den Kanälen und Lagunen sich entwickelnden Gasarten zu sammeln, von Ludwig Framo und Peter Manin in Venedig, (priv. am 14. November 1829.) — Der Apparat, wie er von den gewesenen Privilegiumsbesitzern beschrieben wird, besteht aus den großen Recipienten, welche dort, wo die Gasammlung geschieht, aufgestellt werden. Dieses hydrogenhaltige Gas soll nach ihrem Vorschlage zur Luftschiffahrt oder zu anderen Zwecken angewendet werden. — XVII. Verbesserter Destillir-Apparat, von Joseph Japelli in Padua, (priv. am 28. Juni 1826.) — Der gewesene Privilegiumsbesitzer hat seinem Destillir-Apparate die Einrichtung gegeben, daß der luftleere Raum beim Destilliren benützt wird, zu welchem Ende sich am Recipienten eine Luftpumpe befindet. — XVIII. Thermobar, oder Vorrichtung um in einem verschlossenen Raume eine stets gleiche Temperatur zu erhalten, von Philipp v. Girard in Hirtenberg, (privil. am 29. Juni 1822.) — Der Grundsatz auf den sich diese Erfindung stützt, ist das Gesetz der Ausdehnung der Körper durch die Wärme. Die Anwendung dieser Eigenschaft besteht hierbei in einer Vorrichtung, vermittelt welcher man entweder in oder um den Raum, in dem eine stets gleiche Temperatur erhalten werden soll, eine Masse von Flüssigkeit einschließt, die immer dieselbe Temperatur, als die des inneren Raumes hat, und durch ihre Ausdehnung oder Zusammenziehung auf einen Mechanismus wirkt, welcher der durch das äußere Feuer erzeugten Wärme den Zutritt entweder öffnet, oder versperkt. Das Detail oder Vorrichtung ist in einer, der Original-Beschreibung angeschlossenen Zeichnung veranschlicht, und der gewesene Privilegiumsbesitzer hält seine Erfindung vorzüglich beim Ausbrüten der Eier, dann für Glashäuser, oder überhaupt dort, wo es sich um eine genaue Regulirung der Temperatur handelt, sehr anwendbar. — XIX. Verbesse-

rung der Wagenfedern, von Joseph Groß in Pesth, (privil. am 9. September 1822.) — Durch die sich wechselseitig unterstützende Anwendung doppelter Wagenfedern wird die Elasticität in denselben zweckmäßig erhöht. Es ruht nämlich bei solchen doppelten Federn die gewöhnliche Wagenfeder auf einer zweiten, welche letztere die obere gegen das allensas eintretende Springen schützen soll, und selbst zur größern Eleganz des Wagens beiträgt. — XX. Verbesserungen an den Kaminen, von Franz Gay in Mailand, (privil. am 18. April 1825.) — Diese Verbesserungen beziehen sich auf einen besonderen Regulator an Kaminen zur Ableitung des Rauches, einer Kaminhaube zur Abhaltung des Windes und einer Klappe zur Bewachung der Wärme. — XXI. Apparat zur Comprimirung des brennbaren Gases, von Peter Joseph v. Lauze von Peret in Mailand, und Heinrich Friedrich Schmolz in Paris, (priv. am 10. December 1824.) — Das Gas wird in Flaschen mittelst einer durch Dampf in Bewegung gesetzten Maschine comprimirt, welche die Einrichtung haben, daß das am Brenner befindliche Ventil die zur Gasbeleuchtung dienende brennbare Luft immer gleichmäßig ausströmen läßt. — XXII. Verbesserter Säulen-Ofen, von Franz Gay in Mailand, (privil. am 26. September 1826.) — Dieser Ofen hat einen Untertheil mit einem Regulator für das Feuer, und die Hitze theilt sich durch die aufrechtstehenden Säulen dem oben befindlichen Gefäße mit. Dieser Ofen wird als sehr holzsparend anempfohlen. — XXIII. Verbesserung in der Bearbeitung der eisernen Werkzeuge, von Franz Gruber, Ferdinand Feugel und Andreas Müller in Wien, (privil. am 27. Jänner 1823.) — Diese Verbesserung besteht darin, daß die Werkzeuge aus Eisen mit Stahleblech überzogen werden, welches durch Anschweißen mittelst eines Schmelzmittels aus Borax und Spießglanzglas bestehend, bewerkstelliget wird. Es ist begreiflich, daß solche Werkzeuge diejenigen, welche ganz aus Stahl verfertigt sind, substituiren könne, und daß ein wohlfeilerer Preis hierdurch erzielt wird. — XXIV. Fleckugeln, von Cäcilia Hönigswald in Wien, (privil. am 15. October 1824.) — Die Bestandtheile dieser Fleckugeln (die gewesene Privilegiumsbesitzerin nennt sie auch Fleckstein) sind: Bolus von rother und brauner Farbe, welcher gepulvert und mit Erweis zu einer teigartigen Masse angemacht wird, Terpentingeist und etwas Wasser. — XXV. Gries-Reini-

gungsmaschine, von Joseph Fritz in Wien, (privil. am 23. September 1824.) — Die Maschine hat sechs Abtheilungen und zwei Windröhren, welche die Kleien vom Griefe sondern. Diese Maschine soll bei jeder Mühle leicht anzubringen seyn, und macht das weizene Läutern durch ein Sieb überflüssig. — XXVI. Aeronautische Maschine, von Joseph Knezaurek in Wien, (privil. am 23. September 1824.) — Diese Maschine besteht aus zwei (oder auch mehreren) elastischen Flügeln, welche auf einer Achse sich horizontal oder vertical bewegen, und durch Zusammenpressen der Luft ganz nach Art der Vogelflügel wirken. Die Bewegung geschieht mittels Stahlfedern. — XXVII. Verbesserung in der Erzeugung der Goldrahmen, von Joseph Seidan, (privil. am 14. Juli 1823.) — Zur Hervorbringung der Dessins werden zwei gravirte Walzen angewendet, von denen eine den Dessin vertieft, die andere erhoben enthält. Die Streifen, welche zu den Rahmen dienen, und die mit Dessins versehen werden, sind entweder aus zusammengefügten Papier, oder aus goldplattirten Metallblechen. Auf gleiche Weise lassen sich auch Verzierungen oder Ornamente zu Meubeln verfertigen. — XXVIII. Neuer Seidenstoff (Egerie), von David Herrmann in Wien, (privil. am 23. September 1824.) — Dieser Stoff ist eine Nachahmung der Blondspizen, und wird aus roher Seide auf dem gewöhnlichen Webestuhle in Verbindung mit der Jaquart-Maschine verfertigt. Es sind zwei Ketten nöthig, wovon die eine aus filirter Seide den Grund oder Krepp bildet, die andere aber aus zusammen geschränkter unfiltrirter Seide zur Darstellung der Figuren oder des Dessins dient. Auch der Eintrag oder Schuß ist Kreppseide. Der Kamm oder das Blatt muß 9/8 Ellen breit seyn, und 3200 Zähne enthalten, weil dieser Stoff erst nach dem Weben gefärbt wird. — Im Uebrigen ist der Stuhl mit einer Lijura, 8 Lizen und 3 Tritten versehen. — XXIX. Neue Tabackspfeifenköpfe, von Franz Döring in Wien, (privil. am 23. September 1824.) — Diese Tabackspfeifenköpfe, welche der Erfinder englische Lackköpfe nennt, bestehen aus einer Paste von zerriebenem Papier, Magnesia und Knochenmehl. Man macht hieraus einen formbaren Teig, und preßt die Pfeifenköpfe, welche dann von Außen bemahlt, lackirt oder auf eine andere Weise verziert werden. Inwendig füttert man sie mit Meerschäum. Schon oder Metallblechen aus. — XXX. Verbesse-

rung im Raffiniren des Brennöhles, von Samuel Brachmann in Wien, (privil. am 23. September 1824.) — Der gewesene Privilegiumsbesitzer schlägt ein sorgfältiges Sedimentiren, Gefäße mit mehreren Pipen übereinander; dann die Benützung von Schwefelsäure und Kochsalz, endlich ein wiederholtes Waschen mit Brunnenwasser vor. Da dieses ohnehin bekannte Verfahrungsweisen sind, so dürfte es überflüssig seyn, hierbei in ein größeres Detail einzugehen. — Das fünfzehnjährige Privilegium des Giovanni Cabassa, ddo. 8. November 1823, auf eine Hanf- und Flachsbereitungs-Maschine wurde nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidecretes vom 2. Mai l. J., Z. 10404, wegen Nichtberichtigung der Taxen, für erloschen erklärt. — Dieses wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. — Vom k. k. illyrischen Subernium. — Laibach am 23. Mai 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Subernalrath u. Protomedicus.

Z. 838. (2)

Nr. 12571.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Adoptiv-Kinder haben den Pflichttheil von dem Nachlasse der Wahlältern anzusprechen. — Um dem erhobenen Zweifel zu begegnen, ob nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Adoptiv-Kinder den Pflichttheil vom Nachlasse derjenigen Personen gebühre, von denen sie adoptirt wurden, wird hiermit in Folge allerhöchster Entschliebung vom 4. Mai 1833 erklärt, daß Wahlkinder allerdings auch unter die Kinder gehören, welchen nach §. 763 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Pflichttheil gebühret. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 19. Mai 1833. Z. 11801, bekannt gemacht. — Laibach am 15. Juni 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Subernal-Secretär, als Referent.

3. 829. (3) Nr. 13226)2747.

Concurs: Ausschreibung.

Durch die Beförderung des Aloys Regul, Ingrossisten bei dem hierländigen Subernial-Rechnungs-Departement der directen Steuern, zum Rechnungs-Offizialen im galizischen Subernial-Rechnungs-Departement, ist eine Ingrossisten-Stelle bei dem erstgenannten Rechnungs-Departement in Erledigung gekommen, bei deren Besetzung auf jene Individuen, die bei den Catastral-Operationen oder dem Steuer-geschäfte in Verwendung stehen, vorzüglicher Bedacht genommen werden wird. — Da die einlangenden Competenz-Gesuche schon bis 20. Juli d. J. der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vorgelegt werden müssen, so haben die Competenten ihre gehörig documentirten Gesuche um so gewisser längstens bis 15. Juli d. J. bei diesem Subernium einzureichen, widrigens auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden könnte. — Vom k. k. k. Subernium. Laibach am 20. Juni 1833.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 842. (2) Nr. 7438)2112.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Herstellung einer Nothschwemme für die Arvarial-Beschleppferde zu Sello wird zu Folge hoher Subernial-Bewilligung vom 15. d. M., Zahl 12671, am 8. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen zu erscheinen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 26. Juni 1833.

3. 845. (2) Nr. 7710.

V e r l a u t b a r u n g.

Ueber Ansuchen des Stadtmagistrats Laibach wird die auf den 4. Juli wegen Herstellung der Strasse in der Gradisca-Vorstadt ausgeschriebene Minuendo-Licitation auf den 10. August d. J. übertragen, und an diesem Tage, Vormittags um 10 Uhr, in der Kreisamtskanzlei abgehalten werden. — Kreisamt Laibach am 26. Juni 1833.

3. 824. (3)

V e r l a u t b a r u n g.

Am 28. v. M. sind in der Stadt Krainburg, einverständlich mit den dazu abgeordneten Herren Commissären der löblichen k. k. Militär- und Civilbehörde für erzügelte edlere Pferde aus allerhöchster Gnade Sr. Majestät des Kaisers, nachbenannte Partheien mit Prämissen theilt worden: — Jacob Nakouz, aus Unterfehnik, Haus-Nr. 15, des Bezirkes Mi-

chelstätten, für eine dreijährige Lichtfuchsstute mit Stern, 15 Faust, 2 Zoll hoch, mit 20 Stück Gold-Ducaten; — Andreas Grafer, aus Tomatschau, Haus-Nr. 7, des Bezirkes Umgebung Laibachs, für eine dreijährige Lichtfuchsstute mit schmaler Blasse, 15 Faust, 1 Zoll hoch, mit 14 Stück Gold-Ducaten; — Primus Suppan, aus St. Georgen, Haus-Nr. 13, des Bezirkes Michelstätten, für einen dreijährigen Hengsten, Honigschimmel mit Froschmaul, 14 Faust, 3 Zoll hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten; — Michael Sallocher, aus Moste, Haus Nr. 7, des Bezirkes Kreuz, respective Münkendorf, für eine dreijährige Schwarzschimmelstute ohne Zeichen, 16 Faust hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten; — Jacob Kliner, aus Seebach, Haus-Nr. 42, des Bezirkes Welde, für eine dreijährige Stutte, sichelhäutig, Dunkelfuchs, mit schmaler Blasse und Froschmaul, 15 Faust hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten; — Andreas Sortichan, aus Unterfeichtring, Haus-Nr. 21, des Bezirkes Michelstätten, für eine dreijährige Stutte, Honigschimmel, mit schmaler Blasse, 15 Faust hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten, und Matthäus Schabarscheg, aus Sville, Haus-Nr. 14, des Bezirkes Umgebung Laibachs, für eine dreijährige Dunkelfuchsstute, sichelhäutig, mit Schweifflern, der vordere linke Fuß etwas, und beide hintere Füße mehr weiß, 15 Faust hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten. — Uebrigens wurden sämtliche vorgeführten Stücke, aus drei Hengsten und 30 Stutten bestehend, worunter sich wieder die dreijährigen Stutten des Blasius Dllitschitsch aus Schabus, Haus-Nr. 3, des Bezirkes Radmannsdorf; des Johann Dllitschitsch, aus Pollitsche, Haus-Nr. 3, des nämlichen Bezirkes, und des Matthäus Willfan, aus Unterfeichtring, Haus-Nr. 23, des Bezirkes Michelstätten, durch Güte und Schönheit ausgezeichneten, und wofür deren Eigenthümer hienit als emsige Pferdezüchter öffentlich belobt werden, von solcher Qualität befunden, daß auf einen allmählig gedeihlichen Fortgang der Pferdezücht im Laibacher Kreise mit Veruhigung zu hoffen ist. — Was zur Aufmunterung der für den Landmann so vortheilhaften Veredlung und Erzüglung junger Pferde zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von dem k. k. Kreisamte Laibach am 16. Juni 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 840. (2) Nr. 4010.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Baraga hienit bekannt gegeben: Es sei

nach seiner am 3. Februar l. J. allhier verstorbenen Mutter, Maria Baraga, die Verlass-Abhandlung ab intestato eingeleitet und zur Verwahrung seiner Rechte der hierortige Hof- und Gerichtsadvocat, Dr. Andreas Napreth, als Curator aufgestellt worden. Hievon wird derselbe mit dem Beisatze verständiget, daß er binnen einem Jahre und sechs Wochen, sich so gewiß zu melden habe, widrigens das Anmel- dungsgeschäft mit den Erscheinenden gepflogen werden würde.

Laibach den 18. Juni 1833.

z. Z. 1298. (2) Nr. 6364.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 6. September 1813 hier zu Laibach verstorbenen Anton Janeschitsch, gewesenen Bergamtsdieners, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre und sechs Wochen, vom untengesetzten Tage, so gewiß hierorts selbst oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht und die Verlassenschaft jenen aus den sich Meldenden eingewantwortet werden würde, denen sie nach dem Gesetze gebührt.

Laibach am 11. September 1832.

z. 841. (2) Nr. 4287.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Peter Beneth, senior, im eigenen Namen, und als gesetzlicher Vertreter seines minderjährigen Sohnes Anton Beneth, dann der Elisabeth, des Peter Beneth, junior, der Maria Beneth, verehelichte Larmann, und Franziska Beneth, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 31. März 1833 verstorbenen Joseph Beneth, gewesenen Kaplan zu St. Martin, die Tagsetzung auf den 19. August 1833, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgel- tend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 21. Juni 1833.

z. Z. 1253. (2) Nr. 6353.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei am 30. März l. J. Elisabeth Saiz mit Rücklassung eines beweglichen und unbeweglichen Vermögens ohne diesem Gerichte bekannte Verwandte gestorben. Die unbekanntenen Erben, denen zur Verwahrung ihrer Rechte der hierortige Gerichtsadvocat, Dr. Oblak, als Curator aufgestellt wurde, werden demnach hiemit aufgefordert, ihre allfälligen Erbsansprüche auf den gedachten Verlass in dem gesetzlichen Termine von einem Jahre und sechs Wochen, entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten mit Ausweisung ihres Erbrechtes so gewiß anzumelden, als widrigens das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach eingewantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Laibach den 11. September 1832.

z. 834. (3) Nr. 1014. Crim.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gegeben, daß am 24. Juli 1833, Früh 9 Uhr, wegen Lieferung von 6 Paar Tuchhosen, sammt Futterleinwand, 6 Paar Stiefel- vorschuhe, und 6 Paar ganze Stiefeldoppelungen, die Minuendo-Licitation bei diesem Gerichte abgehalten werden wird, wozu Jene, welche solche zu erstehen Lust haben, mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitations- bedingungen, so wie das Tuch- und Leinwand- muster, beim diesseitigen Expedi- Amte eingesehen werden können.

Laibach den 21. Juni 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

z. 844. (2)

A n k ü n d i g u n g.

Zum Baden ist in dem Laibachflusse die Strecke unter der Kasernbrücke, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung auf den zwischen den aufgestellten zweien Badeanzeigtaseln befindlichen Raum, amtlich bestimmt worden, außer welchen das Baden verboten ist.

Dieser Badeplatz kann mit Ausnahme der Samstage, an welchen Tagen wegen Mangel an geeigneten Badeorten derselbe der löbl. k. k. Militär- Garnison überlassen wird, auch von den badelustigen Bewohnern Laibachs benützet werden.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 826. (3) ad Nr. 25628/2440. 1833.

R u n d m a c h u n g.

Zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Gränzwache in Böhmen, dann in Mähren und Schlesien und in Oesterreich ob der Enns erforderlichen Bettgeräthe, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, wird bei der k. k. niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung am 22. Julius 1833, Vormittags um 9 Uhr, eine öffentliche Abminderung-Versteigerung abgehalten werden. — Die Angebote zur Unternehmung dieses Geschäftes sind abgesondert für jede einzelne Provinz zu machen, sie können aber auch für zwei oder für alle drei Provinzen gestellet werden. Angebote für eine mindere Beistellung als jene für die sämtliche k. k. Gränzwach-Mannschaft in einer der erwähnten drei Provinzen werden nicht zugelassen. — Die nähern Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage, für welchen die vorläufige Bestätigung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten wird, werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende: 1.) Der Unternehmer verbindet sich die Betterfordernisse für die in den genannten Provinzen aufgestellte k. k. Gränzwach-Mannschaft (welche in Böhmen aus 2384, in Mähren und Schlesien aus 1275, und in Oesterreich ob der Enns aus 777 Köpfen besteht, und in der ersten Provinz in zehn, in der zweiten in fünf, und in der dritten in vier Compagnien eingetheilt ist), im Wege der Mieth in die Postirungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede derselben erforderlichen Anzahl beizustellen. Welche Anzahl außerdem mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann auf den Stand der verheiratheten Individuen erforderlich seyn wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft für jede derselben, können Aenderungen unterliegen. — 2.) Die erforderlichen, von dem Unternehmer beizuschaffenden Betterfordernisse sind A. Bettstätten von weichem Holze, und zwar: a.) einfache, jede für eine Person; b.) doppelte, jede für zwei Personen. Die einfachen Bettstätten müssen 6 Schuh lang, 3 Schuh breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch, und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Die doppelten Bettstätten unterscheiden sich von den einfachen nur dadurch, daß sie vier Schuh breit seyn müssen. Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte,

gegen doppelte und umgekehrt, mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszutauschen. B. Strohsäcke von Kupfenleinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 2 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß. C. Kopfpöster von festem ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle lang, und $\frac{1}{2}$ Elle breit zu seyn hat. Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem reinem Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpöster eine Strohmenge von 30 Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. D. Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten drei Wiener Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle breit seyn muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätzig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn. E. Sommerdecken von Schafwolle für jedes Bett ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück 2 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle breit, und wenigstens 4 $\frac{1}{2}$ Pfund schwer seyn. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich F. Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. Jede solche Decke für ein einfaches Bett muß wenigstens 10 Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai benützt. Dieselben Bestandtheile, von derselben Qualität, müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden, nur müssen solche, mit Ausnahme der Kopfpöster, nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter, die Kopfpöster aber nach eben diesem Maßstabe länger, als bei den einfachen Bettstätten seyn. Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpöster für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von 40 bis 45 Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. Alle, von dem Unternehmer gelieferten Betterfordernisse, müssen bei der ersten Abstellung ganz neu und ungebraucht seyn. — 3.) Der Unternehmer hat zu sorgen, daß die Betterfordernisse in einer, den angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beige stellt werden. Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke, ist, so oft das Bedürfniß entweder durch na-

türliche Abnützung, oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, von dem Unternehmer zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen, oder in der, für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, bewerkstelligen zu lassen. — 4.) Wird der systemisirte Stand der Gränzwache vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung, wenn sie bei einer Compagnie 20 Mann nicht überschreitet, einen Monat, und wenn sie stärker ist, zwei Monat vorhinein bekannt gegeben wurde, die Beterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins sogleich nach Verlauf dieser ein- und rücksichtlich zweimonatlichen Frist herzustellen. — 5.) Wenn wegen vorübergehender Ereignisse ein Theil der Betten unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer von derjenigen Zahl Betten, welche zum Gebrauche beige stellt wurden, bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem ein Theil derselben als vorübergehend unbenützt an den Unternehmer oder dessen Bestellten zurückgestellt wird, der volle Miethzins entrichtet. Nach der Zurückstellung wird als Entschädigung der Zinsen vom Kapital und der Kosten der Aufbewahrung der, von ihm bereit zu haltenden Stücke in dem ersten Monate die Hälfte, während der folgenden Monate aber ein Zehntel des bedungenen ganzen Miethzinses für die entbehrlich gewordenen zurückgestellten Stücke gezahlt. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken, während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate, liegt dem Unternehmer ob; es hat jedoch hierbei die Mitsperre durch einen von der Cameral-Bezirksbehörde zu bezeichnenden Gefällsbeamten einzutreten. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Bezirksbehörde bekannt gegeben wurde. Uebrigens soll die Zahl der Betten, welche wegen vorübergehenden Nichtgebrauches zurückgestellt werden, den achten Theil der für den systemisirten Stand der Mannschaft abgelieferten Betten nicht überschreiten. — 6.) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. Mit dem Beginnen eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen.

Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreiniget, daß die Nothwendigkeit des Waschens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Waschen zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hierüber zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. Sollte der Unternehmer wünschen, daß die Reinigung der Bettgeräthe und die Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster mit Stroh, durch Bestellte der Cameral-Verwaltung auf seine Kosten besorgt werde, so wird man dem Wunsche desselben zu entsprechen bedacht seyn. Die Kosten der Besorgung dieses Geschäftes werden von der monatlichen Bezahlung in Abzug gebracht. — 7.) Dem Unternehmer wird die Versicherung erteilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von dem Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück, wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 8.) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungs-Objecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten, oder dem hierzu beauftragten Bezirksleiter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer besätigen zu lassen. Gegen die Zurückweisung von Lieferungs-Gegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die Bezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befand zweier unbefangener beeideten Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingetheilt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachkundigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der

Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die, vom Staatschätze zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gränzwach-Compagnie-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. Gegen den Ausspruch der Letztern kömmt dem Unternehmer die Berufung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — 9.) Die mit dem Unternehmer verabredete Mierthe, hat nach zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der, von der k. k. allg. Hofkammer erteilten Bestätigung an gerechnet, zur Ausführung zu kommen. Von diesem Zeitpunkte an, hat der Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Bettfordernisse zu sorgen. Es steht dem Unternehmer frei, hierzu die nach §. 12, vom Staate zu übernehmenden, bereits vorhandenen Bettgeräthe zu verwenden, oder, wenn der Unternehmer diese einer andern Bestimmung zuführen will, für die Beistellung neuer zu sorgen. — 10.) Der Unternehmer hat in den Orten der Bezirksbehörden, welche die ökonomischen Geschäfte der Gränzwache leiten, Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen diese Behörden in Abwesenheit des Unternehmers in Beziehung auf die Lieferungsangelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten können. — 11.) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatschätze das Pfandrecht auf die beigeestellten Bettgeräthe ein, worunter auch diejenigen begriffen bleiben, welche nach der im fünften Absatze enthaltenen Bestimmung als vorübergehend unbenützt in die Verwahrung des Unternehmers übergehen, und unter der Mitsperre eines Gefällesbeamten zu halten sind. Der Unternehmer hat überdies eine Caution, und zwar für die miethweise Beistellung in Böhmen von 6000 fl., in Mähren und Schlessen von 3000 fl., und in Oesterreich ob der Enns von 2000 fl., folglich im Falle, als dieses Unternehmen für zwei oder drei Provinzen erstanden werden sollte, mit dem hiernach entfallenden Gesamtbetrage, entweder im Baren, oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder durch Hypothekar-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu leisten. — 12.) Der Unternehmer ist verpflichtet

diesfür die k. k. Gränzwache vom Staate angeschafften und dormalen im Gebrauche stehenden Bettgeräthe mit dem Tage, mit welchem dessen Verbindlichkeit aus dem Vertrage beginnt, zu übernehmen. Kein Stück dieser Bettgeräthe ist von der zweiten Hälfte des Jahres 1830 in Gebrauch gesetzt worden. Der Preis für dieselben wird durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und der Cameral-Bezirksbehörde bestimmt. Für den Fall, als über den Vergütungspreis das freiwillige Uebereinkommen nicht zu Stande käme, wird zur Ausmittlung der zu leistenden Vergütung das im §. 8, vorgezeichnete Verfahren Statt finden. — 13.) Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigeestellten Bettgeräthe tagweise auf die Dauer der Benutzung berechnet. Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Bezirkskassen, oder, wenn der Unternehmer es wünschet, bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptkasse der betreffenden Provinz, oder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptkasse in Wien, nach Ablaufe eines jeden Monats. Sollte der Unternehmer die Zahlung bei einer andern als einer der genannten Kassen zu erhalten wünschen, so wird man, so weit es ohne Beirung der eingeführten Kassenordnung, und ohne eine Geschäftsverwickelung thunlich ist, diesem Wunsche zu entsprechen bedacht seyn. Ueber die contractsmäßig beigeestellten Bettfordernisse, wird dem Unternehmer von dem Compagnie-Commandanten eine Empfangsbestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses für denselben erwächst. — Die auf obige Art ausgemittelte Vergütung für die vom Staate übernommenen Bettfordernisse, wenn der Unternehmer sie nicht gleich beim Beginnen des Vertrages berichtigt, kann in gleichen monatlichen Raten mittelst Abzuges von der fälligen Miethzinssumme geleistet werden. Die Berichtigung dieses Ersatzes muß jedoch längstens in 18 Monatsraten geschehen. — 14.) Der Vertrag hat neun Jahre zu dauern. — 15.) Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bettfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener

Wahl, auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten, oder nicht vertragsmäßig beigeordneten Vetterfordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die, durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile, sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen. — 16.) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contractanten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — 17.) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwache beigeordnet werden, müssen mit einer kenntlichen Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen sein. — 18.) Die Caution muß längstens binnen acht Tagen nach dem Contracte = Abschlusse geleistet werden. — 19.) Der Ausrufspreis für diese Unternehmung ist auf den Betrag von acht Neuntel Kreuzer Conventions-Münze für jeden Tag und jedes einfache Bett festgesetzt. Für jedes doppelte Bett wird eine um zwei Fünftel des für jedes einfache Bett bedungenen Betrages höhere Gebühr für jeden Tag geleistet. Die Abminderung kann in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird Demjenigen überlassen, dessen Preisanbot für den Staatsschatz als der vortheilhafteste sich darstellt; daher der Behörde das Recht vorbehalten bleibt, im Falle ein Anbot auf die Unternehmung in zwei oder in allen drei Provinzen gestellt ist, denselben ganz, oder nur für eine oder für zwei Provinzen anzunehmen. — 20.) Die Unternehmungslustigen haben vor dem Beginnen der Licitation ein Angeld in demjenigen Betrage, welcher dem vierten Theile der, für die Provinzen, für welche sie dieses Geschäft zu übernehmen gesonnen sind, im §. 11, festgesetzten Caution gleichkommt, bar, oder in verzinlichen Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course des Tages gerechnet, der Versteigerungs-Commission zu übergeben, welches Angeld jedem Mitlicitanten, dessen Anbot unannehmbar gefunden wird, sogleich nach beendigter Licitation zurückgestellt, von den übrigen aber zurückbehalten, und Demjenigen, welchem die Unternehmung überlassen wird, seiner Zeit in die zu leistende Vertrags = Caution eingerechnet werden wird. — 21.) Der Bestbieter wird durch die Un-

terfertigung des Versteigerungs = Protocolls verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Auctors erst von dem Augenblicke ein, als die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer das Ergebnis der Versteigerung genehmiget haben wird, welche Bestimmung man dem Bestbieter in der kürzesten Zeit, längstens aber innerhalb fünf Wochen von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bekannt machen wird. — 22.) Der Unternehmer hat alle, auf die Contractverrichtung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 23.) Es wird auch gestattet, Anbote mittelst versiegelter, schriftlicher Offerte zu machen. Diese sind von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot für die Lieferung der Vetterfordernisse in der Provinz — — —“ zu bezeichnen, und sie müssen von dem Zeitpunkte, mit welchem die Versteigerung nach der, im Eingange erwähnten Bestimmung beginnt, in dem Bureau des Vorstandes der niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung überreicht seyn. Auch in diesen Offerten ist sich genau nach den vorausgeschickten Bedingungen zu richten, und der angebotene Preis (täglichliche Zins) muß bestimmt im Ziffer, sowohl mit Zahlen als mit Worten, und, wenn sich für mehrere Provinzen in die Mitbewerbung gesetzt wird, für jede Provinz absondert ausgedrückt seyn. Auf ein schriftliches Offert, welches Nebenbedingungen enthält, oder etwa mit Beziehung auf einen andern fremden Anbot gestellt ist, wird daher keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Unmittelbar nach der geschlossenen mündlichen Licitation wird von der Versteigerungs-Commission zur Eröffnung der versiegelten Offerte geschritten, und das Resultat in das Versteigerungs = Protocoll aufgenommen werden. Dem schriftlichen Offerenten wird nur dann der Vorzug eingeräumt werden, wenn sich der schriftliche Anbot vortheilhafter, als der Erfolg der mündlichen Versteigerung darstellt. Bei ganz gleichen Anboten wird man dem Erfolge der mündlichen Licitation vor dem schriftlichen Offerte den Vorzug geben. Auch der schriftliche Offerent bleibt von dem Augenblicke der Ueberreichung des Offertes verbindlich, dagegen für das Auctordie im §. 21, ausgedrückte Bestimmung gilt. — Uebrigens ist jedes schriftliche Offert mit dem §. 20 bestimmten Angelde oder einem Ausheweise, daß es erlegt sey, zu belegen; auch hat der Offerent seinen Aufenthaltsort, so wie Namen und Character genau zu bezeichnen.

Wien den 11. Juni 1833.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Brot-, Fleisch- und Fleckfiederwaaren-Tariff in der Stadt Laibach für den Monat Juli 1833.

Gattung der Feilschaft	Gewicht Preis des Gebäckes				Gattung der Feilschaft	Gewicht Preis der Fleischgattung				
	Vf.	1/2b.	1/2l.	Fr.		Vf.	1/2b.	1/2l.	Fr.	
B r o t.					F l e i s c h.					
Mundsemmel	—	3	1 3/8	1/2	Rindfleisch ohne Zuwage	1	—	—	8	
Ordin. Semmel	—	4	2 1/4	1/2	Fleckfieder = Waaren.					
Weizen-Brot	aus Mund- Semmelteig	—	9	1	Fleck, Lunge und Bries	1	—	—	2	
		1	8	2/4	6	Zungenfleisch	1	—	—	2 1/2
Sorschigen-Brot	aus ordin. Semmelteig	—	20	1/4	3	Leber und Milz	1	—	—	3
		1	23	2	6	Herz	1	—	—	3
Eblafsbrot aus Nachmehlteig	a. 1/4 Weiz- Kornmehl	1	9	2	3	Nase, Obergaum und Unter- gaum	1	—	—	3
		2	19	—	6	Dchsenfüße	1	—	—	1 1/2
		1	8	1 1/4	3					
		2	16	2 1/4	6					

Vorstehende Sazung kommt durch den ganzen Verlauf des Monats von den betreffenden Gewerbsleuten bei Vereinsidung strengster Ahndung auf das Genaueste zu beobachten, und es hat Jedermann, der sich durch etwaige Nichtbefolgung von Seite irgend eines Gewerbsmannes bevortheilt zu seyn erachtet, solches dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

Das Weilverk muß rein gepußt seyn. — Frische und eingepöckelte Zungen sind sahfrey.

Fremden - Anzeige.

Ungekommen den 27. Juni 1833.

Hr. St. Alex. Graf v. Ankow, k. k. Kämmerer, mit Familie; Frau Ghyka Despinola, und ihre Verwandte Ghyka Alexi Behring, Edelfrau; Hr. Constantin de Reyer, börsenmäßiger Handelsmann, sammt dessen Gattinn Constantia; alle drei von Triest nach Wien.

Den 28. Hr. Carl Postor und Hr. Paul Malobian, kath. Priester und Missionäre; und Hr. Carl v. Jekel, k. k. Kassa-Controllor bei der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, sammt Familie; alle drei von Triest nach Wien — Hr. Franz Consolo, Lotto-beamter, von Wien nach Mailand. — Frau Katharina v. Ritter, k. k. Gubernial-Secretärs-Witwe, von Triest nach Cilli.

Den 29. Hr. Mathias Casulich, Handelsmann, und Hr. Michael Sen, Apotheker; beide von Fiume nach Triest. — Hr. Festetics Graf v. Folna, sammt Frau Gemahlinn, von Pettau nach Triest. — Hr. Franz Magnaron, Handelsmann, sammt seiner Tochter, von Triest. — Hr. Carl Reisin, Rentier, sammt Gemahlinn, von Triest nach Wien. — Hr. Heinrich v. Serliczy, königl. Gubernial-Assessor, von Fiume.

Den 30. Hr. Joseph Alborghetti, sammt Hrn. Franz Marinellich, Priester; Hr. Lucas Chiovalino, Kleriker; Hr. Johann Vani, Privater, und Hr. Peter Petrovich, Archimandrit von Montenone; alle vier von Triest nach Wien. — Hr. Franz Freyherr v. Pfaffenhofen, von Gastein nach Triest. — Hr. Carl Weniger, Handlungscommis, von Wien nach Triest. — Frau Katharina v. Hochkofler, Wechselraths-Witwe, mit Fräulein Aloysia v. Königsbrunn, von Triest nach Cilli.

Abgereist den 28. Juni 1833.

Hr. Carl Mayer, Theater-Unternehmer, sammt Tochter Caroline, nach Ugram.

Cours vom 26. Juni 1833.

Wittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen aus v. O. (in C.M.) 94 7/8

Verloste Obligation. 105 v. O. 94 5/8

mer. Obligation. d. Zwangs- 104 1/2 v. O. —

Darlehens in Krain u. Aera 104 v. O. —

rial. Obligat. der Stände v. 103 1/2 v. O. —

Typol —

Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. O. (in C.M.) 54

(Aerarial) (Domesst.)

(C. M.) (C. M.)

Obligationen der Stände

v. Oesterreich unter und zu 3 v. O. —

ob der Enns, von Böh- zu 2 1/2 v. O. 55 1/2

men, Mähren, Schle- zu 2 1/4 v. O. —

ten, Steiermark, Kärn- zu 2 v. O. —

ten, Krain und Görz zu 1 3/4 v. O. —

Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 2 1/2 pCt.

Bank-Actien pr. Stück 1245 in Conv. - Münze.

Getreid - Durchschnitts - Preise

in Laibach am 28. Juni 1833.

Marktpreise.

Ein Wien.	Megen	Weizen	fl.	kr.
—	—	Kukuruz	—	—
—	—	Halbfrucht	—	—
—	—	Korn	—	—
—	—	Gerste	—	—
—	—	Hirse	—	—
—	—	Heiden	—	—
—	—	Hafer	2	20

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 851. (1) Nr. 11868.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landesguberniums zu Laibach. — Das auf die Alpen getriebene werdende Vieh, wird mauthfrei erklärt. — Seine k. k. Majestät gerubten mit allerhöchster Entschliebung vom 14. Mai l. J. allergnädigst zu bestimmen, daß jenes Vieh, welches zur Weide auf die Alpen getrieben wird, bei allen Mauthstationen, die dasselbe auf dem Hin- und Rückwege betritt, gegen obrigkeitliche Bestätigung von der Weg- und Brückenmauth befreit sein solle. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 19. Mai l. J., Nr. 22478, hiemit bekannt gemacht. — Laibach den 8. Juni 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

3. 850. (1) Nr. 12574)2596.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach, — mittelst welcher zu Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 22. Mai l. J., 3. 12322, die in Gemäßheit allerhöchster Entschliebung vom 14. v. M. festgesetzten Anordnungen, um das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloser Handwerksbursche hintanzuhalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. — Seine k. k. Majestät haben in der Absicht, um das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloser Handwerksbursche hintanzuhalten, mit allerhöchster Entschliebung vom 14. v. M. zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft jenen ausländischen Handwerksburschen der Eintritt in die österreichischen Kaiserstaaten zu verlagten sey, welche — a.) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse, entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind; — b.) mehr als zwei Monate vom Zeitpunkt ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden sind, oder sich nicht legal auszuweisen vermögen, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag; — c.) sich bei dem Uebertritte der Gränze nicht in dem Besitze von wenigstens acht Gulden E. M. befinden. — In Folge der gleichzeitig erlassenen allerhöchsten Anordnung wird hiemit den sämtlichen Kreisämtern und den mit der

Handhabung der Ortspolizei beauftragten Behörden und Obrigkeiten die genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften gegen das Herumziehen müßiger und erwerbloser Menschen im Innern der Provinzen (welche insbesondere aus der Classe der Jäger, Bräuer, Müller u. a. m. Jahrelang von einem Jäger, von einem Bräuhaus, von einer Mühle zur andern herumziehen, und überall Verpflegung, Unterkunft und einen Zehrsfenning erpressen,) in Erinnerung gebracht, damit auf deren Vollziehung strenge gehalten, und darüber gemacht werde, daß Handwerksbursche, welche monatelang müßig herumziehen, (was aus der Visa ihrer Reise-Documente leicht zu ersehen ist,) und welche sich darüber nicht rechtsfertigen können, als Bogabunden behandelt, und an ihre competente Obrigkeit verschoben werden. — Laibach am 13. Juni 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 852. (1) Nr. 12457.

Beschreibungen von erloschenen Privilegien. — 1.) Verbesserung der Wappendruckmaschine, von Gottfried Wilda, (priv. am 9. Februar 1830.) — Das Wesentliche der Verbesserung an der früher von M. Kutschel und E. Loos in Wien erfundenen, und im Jahre 1821 patentirt gewordenen Wappendruckmaschine, welche insbesondere bei Abdrücken von Schildern, Tabackumschlägen u. s. w. Anwendung findet, besteht darin, daß sich die Druckerwärze nicht von selbst, wie bei der ebenerwähnten Maschine, sondern auf dieselbe Weise, wie bei dem Bücherdrucke aufträgt. Auch befindet sich der Satz nicht auf der Walze, sondern auf einem Bret, welches während des Druckes unter dem Cylinder durchgeht. Der Lauf des Bretes wird durch Rollen erleichtert, so wie das Feststehen des Drucksatzes durch eiserne-Rahmen bewerkstelliget ist. — Die Bewegung des Cylinders und Letternsatzes geschieht durch einen Rädermechanismus, der auch beim Rückgange des Bretes den Cylinder hebt. Es ist begreiflich, daß bei dieser Einrichtung der Druckpresse und bei einer größeren Länge des Bretes durch die Vielfältigung der Letternsätze der Druck schnell bewerkstelliget werden kann. — 2.) Verbesserungen an dem Bandmühlstuhle von Neuffer, Breden und Compagnie in Wien, (v. w. am

Wege längstens bis 20. Juli 1833 bei dem k. k. Gefällen-Inspectorate in Triest zu überreichen, woselbst sich die Bewerber auch vorläufig der vorgeschriebenen Prüfung und Untersuchung unterziehen können. — Von der k. k. illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 19. Juni 1833.

Z. 846. (2) ad Nr. 2595.

Bekanntmachung.

Da die Johann Bernardinische und Georg Zollmayer'schen bürgerlichen Mädchen-Aussteuer-Stiftungen jede pr. 38 fl. 20 kr. C. M. für den Jahrgang 1831, wegen Mangel geeigneter Competentinnen, nicht verliehen werden konnten, so wird hiemit ein neuerlicher Concurs von sechs Wochen zum Ansuchen und deren Genuß mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die erforderlichen Behelfe in dem Tauf-, dann Erziehungsschemen, in Betreff der Verheirathung im Jahre 1831, dann in dem Zeugnisse über Moralität und bürgerliche Abkunft zu bestehen haben.

Stadtmagistrat Laibach am 13. Juni 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 820. (3) ad Z. Nr. 1261.

Teilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Kupnit von St. Veit, wegen ihm schuldigen 144 fl. 7 1/2 kr. c. s. e., die öffentliche Teilbietung der, dem Anton Semenig von Podraga, eigentümlichen, auf 1264 fl. M. M. gerichtlich geschätzt, dortselbst belegenen, und zur Herrschaft Wippach, sub Aust. Grundb. Tomo V. Nr. 1371, Urbars Folio 775, Rect. Nr. 17128, dienstbaren und behauften 1/4 Hube, so wie des sub Dom. Grundb. Tomo IV. Nr. 1488. Urbars Folio 903, dann Bergr. Grundb. Tomo II. Nr. 979, Urbars Folio 1831251, Rect. Z. 314, vorkommenden Weingartens Orehova Draga, im Wege der Execution bewilliget; auch hien hierzu drei Teilbietungstagsabungen, nämlich: für den 22. Juli, 22. August und 23. September d. J., jedesmal von Frühe 9 bis 12 Ubr. im Orte Podraga, mit dem Anbange beraumt worden, daß die Realitäten bei der ersten und zweiten Teilbietung nur um oder über den Schätzungswertb, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Etägung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 15. Mai 1833.

Z. 855. (1)

Großes Einkehr- Wirthshaus aus freier Hand zu verkaufen.

Das Gasthaus zum weißen Lamm, zu

Franz in der Untern Steyermark, ist schuldenfrey, entweder mit oder ohne Grundstücke, um sehr billige Preise zu verkaufen, und empfiehlt sich besonders, da es mitten im Orte steht, und sowohl die mit der Post als auch mit Lohnkutschern Reisenden gewöhnlich dort einzukehren pflegen.

Das Gasthaus besteht zu ebener Erde, aus zwei Zimmern, Küche, Keller, zwei Stallungen; und im obern Stocke aus fünf Zimmern, geräumigen Dachboden, dann aus einem Nebengebäude mit drei Zimmern, Küche, Keller und einer in sehr guten Ferrieb liegenden Schmiede, Heuboden, Dreschtemme, und einem großen Küchengarten, alles im guten Zustande.

Die Grundstücke bestehen aus mehreren Jochen, Aecker, Wiesen, Waldungen und Weingärten.

Der Gefertigte verkauft diese Realität bloß wegen vorgerückten hohen Alter und als Witwer, daher werden auch die Bedingungen gewiß sehr billig seyn.

Kaufsliebhaber belieben sich an Eigenthümer selbst zu verwenden.

Anton Dmersi,
Gastgeber in Franz.

Z. 847. (2)

Wohnung zu vermieten.

Im Hause, Nr. 6, am Plaze, ist auf kommenden Michaeli im dritten Stocke, gassenwärts, eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller und Holzlegen zu vergeben. Das Nähere erfährt man nebenan beim Hausbesitzer, Nr. 7.

Die Jg. M. Edle v. Kleinmayr'sche Buchhandlung zeigt hiezumit den P. T. Herren Pränumeranten auf Cappellari's Triumph des heil. Stuhls an, daß der zweite Band so eben angekommen ist, und dieselben ihn gegen Bezahlung eines kleinen Nachschusses von 30 kr., welche der Verleger wegen der Verstärkung von 28 auf 35 Bogen zu berechnen gezwungen ist, abzuholen belieben wollen.